

Wahlpflichtfach: Marketing und Wettbewerb

Dozent: Prof. Dr. Klaus-Peter Reuthal

Wintersemester 2011/2012

# **Freie Lizenzierungsmodelle**

Abgabetermin: 25. November 2011

**Laura Olbrich**

Studiengang Wirtschaftsrecht

7. Semester

Matr.Nr.: 300 110

olblau@hs-pforzheim.d

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	- 2 -
2	Freie Lizenzierungsmodelle.....	- 3 -
2.1	GNU General Public License .....	- 3 -
2.1.1	Entstehung und Entwicklung .....	- 3 -
2.1.2	Begriff, Stellung und Bedeutung.....	- 4 -
2.1.3	Einräumung der Rechte und Wirksamkeit der GNU GPL .....	- 5 -
2.1.4	Wie unterscheidet sich die GNU GPL von anderen Lizenzen?.....	- 7 -
2.1.5	Welche Gefahren können sich hinter der GNU GPL verbergen? .....	- 8 -
2.1.6	Kompatibilität in der heutigen Zeit .....	- 8 -
2.2	Creative Commons .....	- 9 -
2.2.1	Entstehung und Entwicklung .....	- 9 -
2.2.2	Begriff, Stellung und Bedeutung.....	- 10 -
2.2.3	Bedeutung der einzelnen Icons .....	- 11 -
2.2.4	Lizenzvarianten durch Kombination der Icons .....	- 13 -
2.2.5	Einräumung der Rechte und Wirksamkeit der CC in Deutschland .....	- 14 -
2.2.6	CC Zero.....	- 15 -
2.2.7	Welche Gefahren können sich hinter den CC verbergen?.....	- 16 -
2.2.8	Kompatibilität in der heutigen Zeit .....	- 16 -
2.3	Digital Peer Publishing Lizenz .....	- 17 -
2.3.1	Entstehung und Entwicklung .....	- 17 -
2.3.2	Begriff, Stellung und Bedeutung.....	- 18 -
2.3.3	Modelle der DPPL .....	- 19 -
2.3.4	Verhältnis der DPPL zu CC .....	- 20 -
2.3.5	Welche Gefahren können sich hinter der DPPL verbergen?.....	- 21 -
2.3.6	Kompatibilität in der heutigen Zeit .....	- 22 -
3	Fazit .....	- 22 -
4	Literaturverzeichnis .....	- 24 -

## 1 Einführung

Das Urheberrecht schützt die kulturellen Geistesschöpfungen im Bereich der Literatur, Kunst und Wissenschaft und hat die Aufgabe, den Schöpfer eines Werkes vor unbefugten wirtschaftlichen Auswertungen und Verletzungen seiner ideellen Interessen zu schützen.<sup>1</sup> Ungeachtet dessen wird das Urheberrecht oftmals – zu Unrecht – vernachlässigt, da die geistige Leistung im kulturellen und nicht im gewerblichen Bereich im Vordergrund steht. Gleichwohl steht nicht der materielle Anspruch an erster Stelle, sondern die Bereicherung der Allgemeinheit mit geistesschöpferischen Werken.<sup>2</sup>

In der rasch fortschreitenden Entwicklung des Zeitalters Internet ist es fundamental, dass vor allen Dingen der Schutz der geistigen Eigentumsrechte mit der Globalisierung weiter wachsen muss.<sup>3</sup> Der digitale Boom hat seine Blütezeit erreicht und die Nachfrage nach Rechten an Programminhalten steigt weiterhin außerordentlich.<sup>4</sup> Jedoch hat sich nichts daran geändert, dass die Rechte beim Schöpfer liegen und dort erworben werden müssen. Als Urheber hat man in der Monopolstellung das absolute Recht (Ausschließlichkeitsrecht<sup>5</sup>) an der eigenen geistigen Schöpfung.<sup>6</sup>

Um selbst Effizienz aus dem digitalen Zeitalter zu ziehen, sollte man als Rechteinhaber überdenken, ob im Gegensatz zu einer individuellen Rechtevergabe, nicht eine kollektive Rechtevergabe zeitgemäßer erscheint.<sup>7</sup> Schließlich hat man als Träger der Rechte die Gestaltungsoption, diese mittels freier Lizenzierungsmodelle kollektiv an eine breite Masse einzuräumen.

Die Modelle sollen im Folgenden einzeln vorgestellt werden, um herauszufinden, ob sie die Semantik und Funktion im Zusammenhang mit dem heutigen Fort-

---

<sup>1</sup> Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 1, Rndr. 1; Loewenheim/Loewenheim, § 1, Rndr. 4; Rehbinder, § 1, Rndr. 2 sowie Enders, § 2, Rndr. 1.

<sup>2</sup> Loewenheim/Loewenheim, § 1, Rndr. 8 ff.

<sup>3</sup> EuZW 1999, 580; ZUM 2003, 981 sowie GRUR Int 1996, 677.

<sup>4</sup> GRUR Int 1996, 678.

<sup>5</sup> Berger/Wündisch/Berger, § 1, Rndr. 2; Ilzhöfer/Engels, Rndr. 1149 ff. sowie Loewenheim/Loewenheim, § 1, Rndr. 4.

<sup>6</sup> Vgl. §§ 15 ff. UrhG (notfalls auch gestützt auf §§ 97 ff. UrhG).

<sup>7</sup> GRUR Int 1996, 678.

schritt erfüllen und ob es möglich ist, sich auch als juristischer Laie an die unterschiedlichen freien Lizenzierungsmodelle heran trauen kann.

## 2 Freie Lizenzierungsmodelle

### 2.1 GNU General Public License

#### 2.1.1 Entstehung und Entwicklung

Der Aufbruch aller freien Lizenzierungsmodelle liegt in den frühen Anfangszeiten der Softwareentwicklung. In den 60er und 70er Jahren lagen sämtliche Quellcodes<sup>8</sup> der Software offen, da diese zunächst nur an Universitäten entwickelt wurden. Die Wissenschaftler legten die Quellcodes der Software, im Rahmen ihrer Forschungsergebnisse, offen.<sup>9</sup>

Den entscheidenden Anstoß zum Umdenken gab Bill Gates in seinem öffentlich abgedruckten Brief von 1976 „An open letter to Hobbyists“.<sup>10</sup> Mit seinem Satz „Who can afford to do professional work for nothing?“ drückte er aus, dass es nicht Sinn und Zweck ist, dass Nutzer professionell entwickelte Software unentgeltlich nutzen können.<sup>11</sup> Nach dieser Initiierung wurden die Quellcodes von Software von vielen Unternehmen als Betriebsgeheimnis geschützt.<sup>12</sup>

Im Gegenzug zu Bill Gates Anwendung stellte sich Richard Stallman<sup>13</sup> im Jahr 1984 auf die Hinterbeine. Er gründete das Projekt GNU, da er die geforderten Restriktionen als Einschränkung seiner Freiheit empfand.<sup>14</sup> Durch seine Idee der „free software“ (engl. freie Software) sollte Nutzern möglichst viel Spielraum zur individuellen Gestaltung von Software eingeräumt werden.<sup>15</sup>

---

<sup>8</sup> Ein Quellcode sind Befehle, die in einer höheren Programmiersprache abgefertigt sind.

<sup>9</sup> *Ensthaler/Weidert/Ensthaler*, Kapitel 2, Rndr. 85-88.

<sup>10</sup> <http://www.blinkenlights.com/classiccmp/gateswhine.html> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>11</sup> *Ensthaler/Weidert/Ensthaler*, Kapitel 2, Rndr. 88

<sup>12</sup> *Ensthaler/Weidert/Ensthaler*, Kapitel 2, Rndr. 88.

<sup>13</sup> Richard Stallman ist Aktivist für freie Software und Programmentwickler.

<sup>14</sup> *Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz*, Teil 1, S. 1.

<sup>15</sup> *Ensthaler/Weidert/Ensthaler*, Kapitel 2, Rndr. 89 ff.

## 2.1.2 Begriff, Stellung und Bedeutung

Die GNU General Public License<sup>16</sup> ist zweifellos die bekannteste Lizenz im Bereich „free software“ und hat den Begriff ausschlaggebend geprägt.

Bekannt wurde das freie Lizenzierungsmodell GNU GPL vor allen Dingen darin, dass es meist mit Software im Umfeld von Linux verwendet wird. Durch die Kombination von GNU mit Linux ist das GNU/Linux-Betriebssystem<sup>17</sup> entstanden, welches heute von Millionen genutzt wird.<sup>18</sup>

Die Lizenz wird durch den Kopf eines Gnus (afrikanische Antilope) symbolisiert. Das Akronym GNU steht für „GNU's not Unix“ (engl. GNU ist nicht gleich Unix).<sup>19</sup> Der ausgeschriebene Name steht für ein Unix<sup>20</sup>-kompatibles Software-System, an dem der GNU-Gründer Richard Stallman in den 80ern schrieb.<sup>21</sup>



Die Lizenz GNU GPL gehört unweigerlich zur Free Software Foundation, welche bereits im Jahre 1985 von Richard Stallman in Boston, eigens zur Unterstützung und Förderung der Lizenz, gegründet wurde.<sup>22</sup> Die Free Software Foundation vertritt die Auffassung, dass Software essentiell ist, um an einer digitalen Gesellschaft teilzunehmen.<sup>23</sup>

Allgemein verfügbar war die Lizenz bereits im Jahr 1989. Bereits kurze Zeit später - im Jahr 1991 - erschien die zweite Version der GNU GPL (GNU GPL v2), welche auch heute noch in der ursprünglichen Form verwendet

---

<sup>16</sup> Zur Vereinfachung wird die GNU General Public License im Folgenden mit GNU GPL abgekürzt.

<sup>17</sup> Das GNU/Linux-Betriebssystem wird fälschlicherweise oft nur unter dem Titel Linux verwendet.

<sup>18</sup> <http://www.gnu.org/gnu/linux-and-gnu> (zuletzt besucht am 20.11.2011).

<sup>19</sup> <http://www.gnu.org/gnu/manifesto.html> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

<sup>20</sup> Unix ist ein Mehrbenutzer-Betriebssystem aus dem Jahr 1969, was zur Unterstützung von Softwareentwicklung entwickelt wurde.

<sup>21</sup> <http://www.gnu.de/documents/index.de.html> (zuletzt besucht am 24.11.2011).

<sup>22</sup> Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz, Teil 1, S. 2.

<sup>23</sup> <http://fsfe.org/about/index.de.html> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

wird.<sup>24</sup> Erst im Jahr 2007 wurde eine neue Version (GNU v3) auf den Markt gebracht.<sup>25</sup>

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die GNU GPL v2, da die dritte Version umstritten ist und einige Firmen sich nur zur zweiten Version der GNU GPL öffentlich bekennen.<sup>26</sup>

### 2.1.3 Einräumung der Rechte und Wirksamkeit der GNU GPL

Viele Softwarelizenzen zielen darauf ab, dass keine Weitergabe oder Veränderung möglich ist. Gegenteilig hierzu garantiert die GNU GPL diese Freiheit. Die Lizenz ermöglicht:

- Kopien zu verbreiten
- die Software im Quelltext zu erhalten
- die Software zu ändern
- Teile der Software in neuen freien Programmen zu verwenden.<sup>27</sup>

Um die Software zu vervielfältigen, individuell zu bearbeiten und zu verbreiten muss man als Urheber (Lizenzgeber) dem Nutzer (Lizenznehmer) zunächst ein Nutzungsrecht (Lizenz) einräumen. Nutzungsrechte werden durch einen Vertrag begründet und sind gegenständliche Rechte an dem Urheberrecht.<sup>28</sup>

Aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit ergibt sich, dass Nutzungsrechte durch vertragliche Regelungen beschränkt werden können (inhaltlich, räumlich und zeitlich).<sup>29</sup> Mit dem Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung räumt man inhaltlich ein einfaches Nutzungsrecht ein.<sup>30</sup> Dieses berechtigt den Lizenznehmer, das Werk auf die vom Lizenzgeber erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.<sup>31</sup> Somit kann man als Urheber

---

<sup>24</sup> Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz, Teil 1, S. 1.

<sup>25</sup> <http://www.gnu.de/documents/gpl-3.0.de.html> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

<sup>26</sup> <http://www.heise.de/open/meldung/MySQL-entscheidet-sich-vorerst-fuer-GPLv2-only-130828.html> (zuletzt besucht am 30.10.2011).

<sup>27</sup> <http://www.gnu.de/documents/gpl-2.0.de.html> (zuletzt besucht am 7.11.2011).

<sup>28</sup> Berger/Wündisch/Berger, § 1, Rndr. 40.

<sup>29</sup> Kilian/Heussen/Kilian/Lohbeck, Teil 1, Rndr. 146

<sup>30</sup> Vgl. § 31 Abs. 1 und 2 sowie Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz, Ziffer 1, Rndr. 45.

<sup>31</sup> Berger/Wündisch/Berger, § 1, Rndr. 51.

ber das eigene Werk selbst nutzen und auch weiterhin Nutzungsrechte an andere einräumen (sog. Linux-Klausel<sup>32</sup>). Das Nutzungsrecht wird zeitlich nicht beschränkt.<sup>33</sup>

Obwohl die GNU GPL schon seit dem Jahre 1989 Anwendung findet, hat das Landgericht München erstmals im Jahr 2004 geprüft, ob die amerikanisch geprägte Lizenzbedingung auch dem deutschen Recht standhält und damit das weltweit erste Urteil zur Wirksamkeit der GNU GPL entschieden.<sup>34</sup> Die GNU GPL Nutzungsbedingungen sind laut Landgericht München nach deutschem Recht wirksam einbezogene Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die AGB's selbst stellen noch keinen Vertrag dar, sondern sind Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurden.<sup>35</sup> Ein Verstoß gegen diese, führt zum Rechterückfall und zum Erlöschen der eingeräumten Nutzungsrechte.<sup>36</sup> Ebenso wurde in dem Urteil festgestellt, dass die GNU GPL keinen Verzicht auf Urheberrechte bedeuten.<sup>37</sup>

Sollte sich ein Lizenznehmer nicht an die Bedingungen halten, so hat man als Urheber die Option dies sowohl zivilrechtlich, als auch strafrechtlich verfolgen zu lassen.<sup>38</sup> Zivilrechtlich kann man als Urheber die Rechte nach §§ 97 ff. UrhG (Unterlassung Schadenersatz, Abmahnung, Vernichtung, Rückruf etc.) geltend machen. Neben den zivilrechtlichen Sanktionen sind auch strafrechtliche Sanktionen (Freiheits- und Geldstrafen) im Urhebergesetz zu finden.<sup>39</sup>

---

<sup>32</sup> Seit 2002 ist die Linux-Klausel im Urhebergesetz zu finden und soll die freien Lizenzierungsmodelle stützen, welche nach § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG besagt, dass der Urheber ein einfaches Nutzungsrecht auch unentgeltlich einräumen kann.

<sup>33</sup> *Berger/Wündisch/Berger*, § 1, Rndr. 51 sowie *Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz*, Ziffer 1, Rndr. 45.

<sup>34</sup> *Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz*, Vorwort, XI.

<sup>35</sup> Vgl. §§ 305 ff. BGB.

<sup>36</sup> Vgl. § 158 Abs. 2 BGB.

<sup>37</sup> GRUR-RR 2004, 350.

<sup>38</sup> *Loewenheim/Loewenheim*, § 97, Rndr. 1ff.

<sup>39</sup> Vgl. §§ 106 ff. UrhG.

### 2.1.4 Wie unterscheidet sich die GNU GPL von anderen Lizenzen?

Die GNU GPL ist nur eine von vielen verschiedenen Lizenzmodellen. Allein das ifrOSS<sup>40</sup> bietet weit mehr als 100 verschiedene Modelle im Bereich der freien Software an.<sup>41</sup>

Eine Besonderheit zur Unterscheidung hat die GNU GPL, im Gegensatz zu allen anderen Lizenzen, im Bereich der „free software“ zu bieten – das „Copyleft“.<sup>42</sup> Dieses kennzeichnende Attribut der GNU GPL hat für die weite Verbreitung in der Öffentlichkeit gesorgt.<sup>43</sup>

Das „Copyleft“ dient dazu, dass die Software vom innersten Kern des Betriebssystems bis zur Anwender-Software, eine freie Software bleibt. Die Nutzung und auch Weitergabe unterliegen der Bedingung, dass das freie Statut gesichert wird.<sup>44</sup>

Ziffer 2 der GNU GPL (siehe **Anlage 1**) räumt durch das „Copyleft“ ein Bearbeitungsrecht an der Software ein. Zudem regelt die Ziffer unter welchen Auflagen die modifizierte Version weiterverbreitet werden darf.<sup>45</sup> Die veränderte, gekürzte oder erweiterte Version wird im Gesamten unter die Bedingungen der GNU GPL gestellt.<sup>46</sup> Das bedeutet, dass jedem dieselben Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen, wie sie einem selbst eingeräumt wurden.<sup>47</sup> Es sind zudem auch keine anderen oder zusätzliche Bedingungen möglich und zulässig.<sup>48</sup> Diese spezielle Bedingung findet man auch unter dem Synonym „Copyleft-Effekt“.<sup>49</sup>

---

<sup>40</sup> ifrOSS steht für Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software.

<sup>41</sup> <http://www.ifross.org/lizenz-center> (zuletzt besucht am 28.10.2011).

<sup>42</sup> <http://www.gnu.de/documents/index.de.html> (zuletzt besucht am 12.11.2011).

<sup>43</sup> <http://www.gnu.org/copyleft/copyleft.de.html> (zuletzt besucht am 12.11.2011).

<sup>44</sup> <http://www.gnu.de/documents/index.de.html> (zuletzt besucht am 12.11.2011).

<sup>45</sup> <http://www.gnu.org/philosophy/why-free.de.html> (zuletzt besucht am 20.10.2011).

<sup>46</sup> <http://www.gnu.org/copyleft/copyleft.de.html> (zuletzt besucht am 1.11.2011).

<sup>47</sup> <http://www.gnu.org/copyleft/copyleft.de.html> (zuletzt besucht am 11.11.2011).

<sup>48</sup> Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz, Ziffer 2 GPL, Rndr. 1 und 10.

<sup>49</sup> Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz, Ziffer 2 GPL, Rndr. 14.



### 2.1.5 Welche Gefahren können sich hinter der GNU GPL verbergen?

Wie schon Richard Stallman sagte, ist die GNU GPL kein „Mr. Nice Guy“.<sup>50</sup> Somit kann die Verwendung von freier Software, die den Bedingungen der GNU GPL unterliegt, ein Risiko darstellen. Man muss sich im Klaren darüber sein, dass jede Veränderung (Kürzung oder Erweiterung) ebenfalls der GNU GPL unterliegen muss.

Darüber hinaus gibt es neben der GNU GPL noch viele weitere Unterformen, die auch von der Free Software Foundation entwickelt und veröffentlicht wurden.<sup>51</sup> Diesbezüglich sollte hier skeptisch und kritisch analysiert werden, was genau der Lizenznehmer mit der veränderten Version der Software machen darf und was gerade nicht.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist, dass vorab andere Lizenzen als Alternativen im Bereich der freien Software in Betracht gezogen werden sollten, da einige Lizenzvarianten untereinander nicht kompatibel sind.<sup>52</sup>

### 2.1.6 Kompatibilität in der heutigen Zeit

Was passiert, wenn morgen eine neue Art der Nutzung auftritt? Ist dann die GNU GPL überhaupt noch kompatibel? Dieser Bereich wird häufig diskutiert und wurde auch in Ziffer 9 der GNU GPL (siehe **Anlage 1**) berücksichtigt, da neue Nutzungsarten eventuell Änderungen erfordern.<sup>53</sup>

Hierzu hat jedoch die Free Software Foundation bereits für Abhilfe gesorgt. Neben der GNU GPL wurde die Affero General Public License<sup>54</sup> erstellt, welche man unproblematisch mit der GNU GPL kombinieren kann. Hierbei ist lediglich eine einzige weitere Klausel zu addieren, welche eine weitere Pflicht für den Nutzer enthält. Diese Pflicht aus der AGPL stellt sicher, dass die Anforderungen erhalten bleiben. Die Software beinhaltet eine gesonderte Download-Funktion, mittels deren der Nutzer den gesamten Quellcode des Programms erhalten kann.

---

<sup>50</sup> <http://www.gnu.org/philosophy/pragmatic.html> (zuletzt besucht am 10.10.2011) sowie *Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz*, Vorwort, XI.

<sup>51</sup> <http://www.ifross.org/lizenz-center> (zuletzt besucht am 28.10.2011).

<sup>52</sup> *Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz*, Teil 1, S. 2.

<sup>53</sup> *Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz*, Ziffer 9, Rndr. 7 ff.

<sup>54</sup> Zur Vereinfachung wird Affero General Public License im Folgenden mit AGPL abgekürzt.

Dies ist in der GNU GPL nicht enthalten, da man nach Ziffer 3 der GNU GPL (siehe **Anlage 1**) diese Funktion entfernen kann.<sup>55</sup>

Zusammenfassend kann klar festhalten werden, dass die Vorteile der GNU GPL den Nachteilen überwiegen. Als Urheber erhält man die Option Software individuell zu gestalten und diese an andere weiter zu geben. Mittels der GNU GPL kann eine breite Masse erreicht werden, da diejenigen, die auf freie Software zugreifen, nicht den materiellen Anspruch beanspruchen wollen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine gegenseitige Hilfe bei der Entwicklung zur Fehlerbeseitigung. Ferner kann auf den Quellcode der Software zugegriffen werden und so lassen sich Fehler binnen kurzer Zeit gefunden und behoben werden.<sup>56</sup> Die Lizenz erfüllt seit vielen Jahren den Zweck der individuellen Gestaltung und Weitergabe unter der Wahrung des Status der freien Software.<sup>57</sup> In dieser Zeit hat es nur *eine* einzige gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit in Deutschland gegeben.<sup>58</sup>

Auch ein juristischer Laie kann sich demnach an das Modell herantrauen, da die Bedingungen recht verständlich formuliert sind. Zudem werden auf der Homepage der GNU GPL (<http://www.gnu.org/licenses/licenses.de.html>) alle Unklarheiten bezüglich der Lizenz erläutert und kommentiert.

Das einzige Manko ist, dass die GNU GPL offiziell nur in englischer Sprache erhältlich ist. Jedoch sind im Internet inoffiziell übersetzte Seiten und Bücher zu finden, welche die GNU GPL und ihre einzelnen Bedingungen verständlich erläutern.

## 2.2 Creative Commons

### 2.2.1 Entstehung und Entwicklung

Durch die Weiterentwicklung der IT-Technologie konnte das Internet weiter ausgebaut werden. Insbesondere betroffen sind davon Vervielfältigungen, Verarbeitungen, Verbreitungen und Vorführungen jeglicher Art.<sup>59</sup> Daraus hat sich eine

---

<sup>55</sup> Jaeger/Koglin/Kreutzer/Metzger/Schulz, Ziffer 9, Rndr. 7 ff.

<sup>56</sup> <http://www.bretschneider.net/linux/advantages.html> (zuletzt besucht am 9.11.2011).

<sup>57</sup> <http://www.gnu.de/documents/index.de.html> (zuletzt besucht am 24.11.2011).

<sup>58</sup> GRUR-RR 2004, 350.

<sup>59</sup> Weitzmann, Urheberrecht für alle – zwangsweise, S. 73.

weitere Auffassung gefestigt, welche aber nicht auf dem Gedanken der „free software“, sondern auf „open content“ (engl. freier Inhalt) aufbaut.

Unter „open content“ versteht sich eine weitreichende Sammlung an Medien von Text-, Bild- und Tonwerken. Die unentgeltliche Nutzung und Weiterverarbeitung von Werken ist bei freien Inhalten erlaubt und gewollt. Diese dient des Weiteren dazu Know-how auszutauschen.<sup>60</sup> Zwar steckt die Verbreitung unter „open content“ nicht mehr in den Kinderschuhen, ist aber bislang trotzdem nicht so weit verbreitet wie „free software“.<sup>61</sup>

### 2.2.2 Begriff, Stellung und Bedeutung



Neben der GNU GPL hat sich eine weitere Form der freien Lizenzierungsmodelle etabliert - die Creative Commons (engl. schöpferisches Allgemeingut). Symbolisiert werden die Creative Commons<sup>62</sup> durch „CC“. Dies gehört zu dem bekanntesten Modell bezüglich der freien Inhalte<sup>63</sup>.

Die Idee der Creative Commons wurde von Informations- und Urheberrechtsexperten im Jahr 2001 ins Leben gerufen, welche daraufhin auch die Non-Profit-Organisation<sup>64</sup> Creative Commons gegründet haben.<sup>65</sup> Die gemeinnützige Vereinigung stärkt mit ihrem Gedanken allen Urhebern den Rücken, indem sie vorgefertigte Lizenzverträge im Internet unentgeltlich zur Verfügung stellt.<sup>66</sup>

Durch das Ausschließlichkeitsrecht<sup>67</sup> an den eigenen Schöpfungen hat das Internet für viele kreative Einschränkungen entwickelt, wenn diese auf digitalen Inhalten anderer aufbauen wollten.<sup>68</sup> Mittels der Gestaltungsoption der CC kann

---

<sup>60</sup> <http://www.opencontent-bw.de/index.php?id=31> (zuletzt besucht am 10.10.2011) sowie *Ensthaler/Weidert/Ensthaler*, Kapitel 2, Rndr. 96.

<sup>61</sup> MMR 2006, 784.

<sup>62</sup> Zur Vereinfachung wird Creative Commons im Folgenden mit CC abgekürzt.

<sup>63</sup> Mit dem Begriff der freien Inhalte, werden im Folgenden Text-, Bild- und Tonwerke angesprochen.

<sup>64</sup> Unter einer Non-Profit-Organisation versteht man eine Trägerschaft, die keine wirtschaftlichen Gewinnziele verfolgen, sondern die gemeinnützigen, sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern.

<sup>65</sup> *Philapitsch*, a) Die Organisation Creative Commons, S. 82.

<sup>66</sup> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (zuletzt besucht am 9.11.2011) sowie <http://www.iuwis.de/dossierbeitrag/das-lizenzmodell> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>67</sup> *Berger/Wündisch/Berger*, §1, Rndr. 2; *Ilzhöfer/Engels*, Rndr. 1149 ff. sowie *Loewenheim/Loewenheim*, § 1, Rndr. 4.

<sup>68</sup> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (zuletzt besucht am 9.11.2011).

man als Urheber den Inhalt unkompliziert schützen und stufenweise freigeben.<sup>69</sup> Die Organisation CC bietet verschiedene Icons an, die durch Kombination einen Lizenzvertrag ergeben, um die rechtlichen Bedingungen zur Verbreitung von kreativen Inhalten festlegen.<sup>70</sup>

### 2.2.3 Bedeutung der einzelnen Icons

Die einzelnen Icons bilden das Grundgerüst für die spätere Kombination der CC-Lizenzen und visualisieren die gesetzlichen Rechte, die einem als Urheber zustehen.<sup>71</sup>



Der erste Icon der CC steht für die Namensnennung (Kurzform: by) und bezieht sich auf die Anerkennung der Urheberschaft.<sup>72</sup> Die Namensnennung lässt unmittelbare Rückschlüsse auf den tatsächlichen Schöpfer zu, sodass dieses ein essentielles unübertragbares Persönlichkeitsrecht darstellt und keine Zweifel an der Urheberschaft zulässt.<sup>73</sup> Durch die Namensnennung und Anerkennung der Urheberschaft soll die enge Verbindung zu dem Werk gewahrt werden.<sup>74</sup> Man kann selbst bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen ist und welche Bezeichnung genau verwendet werden soll. Zudem kann verlangt werden, dass neben Vor- und Nachnamen, auch Künstlerzeichen oder sogar ein Pseudonym genannt werden muss.<sup>75</sup> Die Namensnennung ist der Mindestbestandteil der CC.<sup>76</sup>

Der zweite Icon der CC (Kurzform: nd) verbietet eine Entstellung oder Beeinträchtigung.<sup>77</sup> Wenn geistige Ideen für die Allgemeinheit publiziert werden, werden die eigenen geistigen und persönlichen Ansichten



<sup>69</sup> [http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2009/creative\\_commons.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2009/creative_commons.pdf) (zuletzt besucht am 09.10.2011) sowie Weitzmann, Urheberrecht für alle – aber selbstbestimmt!, S. 75.

<sup>70</sup> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (zuletzt besucht am 9.11.2011).

<sup>71</sup> Philapitsch, b) 1 Grundgerüst, S. 84; <http://creativecommons.org/about/downloads> (zuletzt besucht am 10.10.2011) sowie <http://www.iuwis.de/dossierbeitrag/das-lizenzmodell> (zuletzt besucht am 9.11.2011).

<sup>72</sup> Vgl. § 13 UrhG.

<sup>73</sup> Fromm/Nordemann/Dustmann, § 13, Rndr. 1 sowie Wandtke/Dietz, Kapitel 3, Rndr. 27.

<sup>74</sup> Ilzhöfer/Engels, Rndr. 1222.

<sup>75</sup> Ensthaler/Weidert/Werner, § 13, Rndr. 11; Enders, § 2, Rndr. 103 sowie Wandtke/Dietz, Rndr. 33.

<sup>76</sup> [http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2009/creative\\_commons.pdf](http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2009/creative_commons.pdf) (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>77</sup> Vgl. § 14 UrhG.

verwirklicht, sodass eine Entstellung nicht im Sinn und Zweck wäre.<sup>78</sup> Eine Entstellung ist die tiefgreifende Veränderung, Verfälschung, Verzerrung oder Zerstückelung der Wesenszüge eines Inhaltes, sodass das Werk einen anderen Sinngehalt bekommt.<sup>79</sup> Auch eine Veränderung, die grundsätzlich keine Abwertung zur Absicht hatte, wird als Beeinträchtigung angesehen, wenn eine Interessensgefährdung vorliegt.<sup>80</sup>

Der dritte Icon der CC verbietet die profitorientierte Verwertung des Nutzers



(Kurzform: nc).<sup>81</sup> Als Urheber kann man selbst entscheiden, wie das Werk vervielfältigt oder verbreitet, ausgestellt oder vorgeführt wird.<sup>82</sup>

Jedoch ist es erlaubt Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen. Die Vervielfältigung stellt jede körperliche Festlegung eines Werkes dar, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen.<sup>83</sup> Im Bereich der Internetnutzung tangiert das Vervielfältigungsrecht immer dann, wenn es um Digitalisierung oder (Zwischen-) Speicherung geht.<sup>84</sup>

Ebenso hat man als Urheber das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.<sup>85</sup> Die Verbreitung ist das in den Verkehr bringen und der Öffentlichkeit anbieten. Beiden Handlungen muss man als Urheber zustimmen.<sup>86</sup>

Sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Verbreitungsrecht zählen zur Verwertung in körperlicher Form. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird hingegen der unkörperlichen Verwertung zugeschrieben.<sup>87</sup> § 19 a UrhG er-

---

<sup>78</sup> *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 14, Rndr. 1; *Enders*, § 2, Rndr. 105 sowie *Ilzhöfer/Engels*, Rndr. 1223f.

<sup>79</sup> BGH GRUR 1986, 458, 459; BGH GRUR 1982, 107, 109.

<sup>80</sup> BGH NJW 1989, 385.

<sup>81</sup> Vgl. § 15 UrhG.

<sup>82</sup> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (zuletzt besucht am 24.11.2011).

<sup>83</sup> BGH GRUR 1955, 492; *Ilzhöfer/Engels*, Rndr. 1229; *Wandke/Wöhrn*, Kapitel 3, Rndr. 80 f.; *Loewenheim/Loewenheim*, § 20, Rndr. 4 sowie *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 15, Rndr. 1.

<sup>84</sup> *Bröcker/Czychowski/Schäfer/Wirtz*, § 8, Rndr. 126 sowie *Loewenheim/Loewenheim*, § 20, Rndr. 4.

<sup>85</sup> Vgl. § 17 UrhG.

<sup>86</sup> *Loewenheim/Loewenheim*, § 20, Rndr. 22 sowie *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 17, Rndr. 11.

<sup>87</sup> *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 15, Rndr. 18-22.

laubt es das Werk drahtgebunden<sup>88</sup> oder drahtlos<sup>89</sup> der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen.<sup>90</sup> Mit den Wahlmöglichkeiten, ob drahtlos oder drahtgebunden, wird die Zugänglichmachung technologieneutral ausgestaltet.<sup>91</sup>

Der vierte und letzte Icon erlaubt eine Weitergabe des lizenzierten Werkes nur unter gleichen Bedingungen (Kurzform: sa). Dies bezieht sich wieder auf die



oben aufgeführten Verwertungsrechte, wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.<sup>92</sup>

#### 2.2.4 Lizenzvarianten durch Kombination der Icons

Über die Homepage der Non-Profit-Organisation der Creative Commons (<http://creativecommons.org/choose/?lang=de>) ist ein Fragebogen eingestellt, womit per multiple choice individuell Fragen bezüglich der Rechteinräumung beantwortet werden können. Das Resultat ist ein Vorschlag für einen passenden Lizenzvertrag, welchen man danach in drei Ausführungen erhält.<sup>93</sup>

1) „Commons Deed“ (human-readable)

Dieser Vertrag ist die allgemeine Ausführung des rechtsverbindlichen Lizenzvertrages, welche so verfasst ist, dass sie auch für juristische Laien verständlich ist.<sup>94</sup>

2) „Legal Code“ (lawyer-readable)

Der Lizenzvertrag ist die juristische Ausführung, welcher im Rechtsverkehr angewendet wird.<sup>95</sup>

3) „Digital Code“ (maschine-readable)

Da sich das Lizenzierungsmodell hauptsächlich an der digitalen Verwendung und Verbreitung orientiert, ist der „digital code“ von besonderer Bedeutung. Darunter versteht sich die digitale Ausführung des Lizenzvertrages in Metadaten, welche

<sup>88</sup> Bspw. Übertragung via Internet mit Modem oder gar Faxabruf.

<sup>89</sup> Bspw. Übertragung via Internet mit WLAN.

<sup>90</sup> *Wandtke/Wöhrn*, Kapitel 3, Rdnr. 127

<sup>91</sup> *Fromm/Nordemann/Dustmann*, § 19 a, Rndr. 10 sowie *Enders*, § 2, Rndr. 125 f.

<sup>92</sup> <http://www.iuwis.de/dossierbeitrag/das-lizenzmodell> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

<sup>93</sup> <http://creativecommons.org/choose/?lang=de> sowie [http://de.creativecommons.org/faqs/#werhat\\_anwort](http://de.creativecommons.org/faqs/#werhat_anwort) (zuletzt besucht am 31.10.2011).

<sup>94</sup> *Philapitsch*, e) 3 Ausformulierungen, S. 87 sowie <http://de.creativecommons.org/faqs/> (zuletzt besucht am 11.11.2011).

<sup>95</sup> <http://de.creativecommons.org/faqs/> (zuletzt besucht am 11.11.2011).

mit dem Inhalt der jeweiligen Bedingungen verknüpft wird, sodass bei Veröffentlichung der jeweilige Icon erscheint.<sup>96</sup> Die maschinell lesbare Übersetzung des Lizenzvertrags hilft den Inhalt nach Nutzungsbedingungen zu kategorisieren.<sup>97</sup>

Durch die Kombination der vier verschiedenen Icons – Namensnennung, profitorientierten Verwertung, Entstellung und Beeinträchtigung und Weitergabe des lizenzierten Inhalts – entstehen die sechs verbreiteten Lizenzvarianten der CC (siehe **Anlage 2**).

### **2.2.5 Einräumung der Rechte und Wirksamkeit der CC in Deutschland**

Die einzelnen Musterlizenzverträge sind vorformulierte Vertragsbedingungen, die einem als Urheber zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzer bekommt, wie auch bei der GNU GPL, als Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, das nicht zeitlich beschränkt ist. Demnach sind auch die CC Lizenzen als AGB's zu charakterisieren.<sup>98</sup> Die Auffassung, man könne die Lizenz durch mehrere Elemente baukastenartig zusammensetzen, täuscht allerdings, da es sich hierbei um sechs verschiedene Urheberverträge handelt.<sup>99</sup>

Die CC werden bereits seit dem Jahre 2001 angewendet, jedoch wurde erst im letzten Jahr eine Entscheidung bezüglich deren Wirksamkeit getroffen. Im Jahre 2010 wurde ein Bild von Thilo Sarrazin auf der rechtsextremen DVU-Website ([www.die-rechte.info](http://www.die-rechte.info)) veröffentlicht. Die Fotografin hatte das Bild bei Wikipedia unter der Verwendung „CC-by-sa-3.0“ veröffentlicht. Auf der Homepage wurde das Bild jedoch ohne Anerkennung der Urheberschaft veröffentlicht, was gegen die Lizenzbedingung verstößt. Als der Fotografin der Verstoß bekannt wurde, klagte diese auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO. Aus dem Urteil geht hervor, dass eine widerrechtliche Veröffentlichung vorlag.<sup>100</sup>

---

<sup>96</sup> *Philapitsch*, e) 3 Ausformulierungen, S. 88 sowie <http://de.creativecommons.org/faqs/> (zuletzt besucht am 11.11.2011).

<sup>97</sup> Eine zentrale Suche nach CC-lizenzierten Schutzgegenständen ist auf <http://search.creativecommons.org/> möglich.

<sup>98</sup> [http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open\\_Access-Lizenzen\\_und\\_Rechtsuebertragung\\_bei\\_Open\\_Access-Werken.pdf](http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open_Access-Lizenzen_und_Rechtsuebertragung_bei_Open_Access-Werken.pdf) (zuletzt besucht am 20.11.2011).

<sup>99</sup> *Philapitsch*, III. Die Creative Commons Lizenzen als Urheberverträge, S. 88.

<sup>100</sup> BeckRS 2011, 20096.

Demzufolge gibt es auch bei den CC als Urheber die Möglichkeit, die Rechte nach §§ 97 ff. UrhG geltend zu machen. Neben den zivilrechtlichen Sanktionen, sind auch strafrechtliche Sanktionen (Freiheits- und Geldstrafen) im Urhebergesetz zu finden.<sup>101</sup>

### 2.2.6 CC Zero

Neben den sechs bekannten Lizenzmodellen (siehe **Anlage 2**) hat die Non-Profit-Organisation Creative Commons ein neues Lizenzmodell freigegeben – „CC0“.



Dieses Lizenzmodell zielt auf die Veröffentlichung eines Inhaltes unter der völligen Aufgabe von Schutzrechten ab. Der gesetzliche Standardschutz soll dabei auf Null reduziert werden.<sup>102</sup> Das bedeutet, dass der vorzeitige Zustand hergestellt wird, der besteht, wenn die Schutzfrist eines Werkes abgelaufen ist. Grundsätzlich erlischt die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tode.<sup>103</sup> Nach der festgelegten Schutzfrist wird der Inhalt „gemeinfrei“<sup>104</sup>.<sup>105</sup> Die Lizenz „CC0“ besteht aus zwei Erklärungen:

- 1) die Urheberschaft an dem betreffenden Inhalt und
- 2) der generalisierende Verzicht auf die Ausschließlichkeitsrechte.<sup>106</sup>

Insbesondere im Bereich der Wissenschaft zeigt sich das Modell „CC0“ als effektiv, da es hier oftmals nicht um Urheberrechte geht, sondern hauptsächlich um

---

<sup>101</sup> Vgl. §§ 106 ff. UrhG.

<sup>102</sup> <http://de.creativecommons.org/2009/03/17/neu-im-programm-cc0/> (zuletzt besucht am 2.11.2011).

<sup>103</sup> Vgl. § 64 UrhG.

<sup>104</sup> Der Inhalt kann nun auch ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger, von jedermann frei verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn es bisher noch nicht veröffentlicht wurde.

<sup>105</sup> <http://www.rechtambild.de/2011/05/gemeinfreiheit-%E2%80%93-werke-ohne-urheberschutz/> (zuletzt besucht am 2.11.2011).

<sup>106</sup> <http://de.creativecommons.org/2009/03/17/neu-im-programm-cc0/> (zuletzt besucht am 22.11.2011).



die Stärkung des Informationszugangs und -flusses.<sup>107</sup> Bislang vertreten erst wenige E-Journals<sup>108</sup> den Trend des „CC0“-Modells<sup>109</sup>

### **2.2.7 Welche Gefahren können sich hinter den CC verbergen?**

Trotz der einfachen und gut verständlichen Handhabung der CC, sollte sich der Urheber auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass auch die einfachsten Bedingungen ihre Risiken mit sich bringen.

Es ist daher wichtig zu verstehen, wie die einzelnen Lizenzen aufgebaut sind. Noch vor Lizenzierung sollte eine Entscheidung getroffen werden, ob ein gesamter Inhalt (bspw. Bilder und Texte) einer einzigen Lizenz unterliegen soll oder ob der Inhalt in mehrere verschiedene Modelle<sup>110</sup> unterteilt werden soll.<sup>111</sup>

Besonders bei dem neuen Lizenzmodell „CC0“ sind einige Debatten, vor dem Hintergrund des deutschen Rechts, entstanden. Durch den allumfassenden Verzicht auf die Ausschließlichkeitsrechte erzeugt die „CC0“ eine unwiderrufliche Änderung des Schutzzumfangs. Ob dies nach deutschem Recht allein durch eine Kennzeichnung möglich ist, wurde bislang gerichtlich noch nicht entschieden. Hierunter fällt auch die Frage, wie haltbar die Unwiderruflichkeit ist.<sup>112</sup>

### **2.2.8 Kompatibilität in der heutigen Zeit**

Es gibt mehrere Gründe sich als Urheber für die verschiedenen Modellvarianten der CC zu entscheiden. Einer davon ist ein Statement an die Öffentlichkeit zu setzen. Dies soll den freien Zugang zu Kulturgütern für die Allgemeinheit fördern. Gleichmaßen kann auch einfach nur ein Interesse an der Bearbeitung des eigenen Werkes gesprochen werden.<sup>113</sup>

---

<sup>107</sup> <http://de.creativecommons.org/2009/03/17/neu-im-programm-cc0/> (zuletzt besucht am 2.11.2011).

<sup>108</sup> Unter E-Journals versteht man eine elektronische Zeitschrift, die wissenschaftliche Texte und Forschungsergebnisse wiedergibt.

<sup>109</sup> Plattformen, die die „CC0“ unterstützen: <https://proteomecommons.org/tranche/> und <http://www.personalgenomes.org/>

<sup>110</sup> Es besteht auch die Möglichkeit, den Inhalt unter mehrere freie Lizenzmodelle zu unterstellen, was im Folgenden unter Punkt 2.3.4 erläutert wird,

<sup>111</sup> Unter Punkt 3.3.3 wird die Kompatibilität der CC mit dem Modell DPPL erläutert.

<sup>112</sup> <http://de.creativecommons.org/2009/03/17/neu-im-programm-cc0/> (zuletzt besucht am 2.11.2011).

<sup>113</sup> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

Ein weiterer Grund ist, einen Beitrag zu leisten, damit der Wissenstransfer in der Gesellschaft nicht abreißt. Ein Medienpool kann nur funktionieren, wenn nicht nur Nutzer Inhalte aus dem Pool entnehmen, sondern auch Urheber Informationen zu dem Pool beitragen. Ein weiterer Faktor ist, dass man als Urheber aus kommerziellen Interessen die Inhalte mittels CC veröffentlicht, um auf eine rasche Verbreitung durch kollektive Rechteeinräumung abzielen.<sup>114</sup>

Die Vorteile der CC nutzen bereits heute viele Urheber, wenn sie einen Inhalt veröffentlichen wollen. Für einen juristischen Laien ist die Nutzung einfach und verständlich, da man mittels multiple choice Antworten die Lizenz vorgeschlagen bekommt, die selbst ausgewählt werden können. Eine Bedienungsanleitung wird hierfür ebenfalls bereitgestellt, welche genau beschreibt, wo die Icons an der richtigen Stelle im Inhalt platziert werden sollen. Die Icons illustrieren sehr deutlich, was erlaubt und was verboten ist.

Bei den CC ist ebenfalls hervorzuheben, dass sie mit dem freien Lizenzierungsmodell DPPL kompatibel ist und damit kombiniert werden kann, was unter Punkt 2.3.4 ausführlich erläutert wird.

Das Modell CC0 birgt spezielle Risiken, da viele Fragen bezüglich der rechtlichen Bedingungen bislang noch ungeklärt sind. Zudem ist zu diesem Modell bis jetzt noch nicht oft in der Fachliteratur behandelt worden. Daher ist es ratsamer auf Gründen der Rechtssicherheit die Standard-Lizenzmodelle anzuwenden.

## **2.3 Digital Peer Publishing Lizenz**

### **2.3.1 Entstehung und Entwicklung**

Neben „free software“ und „open content“ hat sich noch ein weiterer Begriff etabliert – „open access“ (engl. freier Zugang).

Die Basis zu „open access“ legte der Teilchenphysiker Paul Ginsparg. Im Jahre 1991 richtete er einen Server ein, um Preprints<sup>115</sup> in der Physik frei zugänglich zu machen.<sup>116</sup>

---

<sup>114</sup> <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

<sup>115</sup> Unter Preprints versteht man Vorabdrucke oder Kopien von Artikeln wissenschaftlicher Zeitschriften.

<sup>116</sup> [http://open-access.net/de/allgemeines/was\\_bedeutet\\_open\\_access/geschichte/](http://open-access.net/de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/geschichte/) (zuletzt besucht am 11.10.2011).

„Open access“ ist der unentgeltliche Zugang zu wissenschaftlicher Literatur im Internet. Nutzer können Publikationen in E-Journals<sup>117</sup> kostenlos lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, auf sie verweisen und auf sonstige legale Weise benutzen. Das Ziel ist es wissenschaftliche Publikationen zu verbreiten, sodass jeder einen schnellen und einfachen Zugriff auf Informationen im Segment der Wissenschaft erhalten kann.<sup>118</sup>

### 2.3.2 Begriff, Stellung und Bedeutung

Neben der GNU GPL und den CC hat auch die Digital Peer Publishing Lizenz<sup>119</sup> als drittes wichtiges Lizenzierungsmodell im Bereich „open access“ einen hohen Stellenwert erlangt.

Die DPPL hat das Ziel, den steigenden Informationsbedarf der Allgemeinheit auf verschiedenen Plattformen zu decken und vermittelt den kostenlosen Zugang zu sämtlichen wissenschaftlichen Informationen in E-Journals, sodass man uneingeschränkt auf alle Texte zugreifen kann, die unter diesem freien Lizenzierungsmodell veröffentlicht sind.<sup>120</sup> Gerade Wissenschaftler veröffentlichen ihre Arbeiten meist nicht aufgrund des materiellen Interesses, sondern mit dem Ziel von der Fachwelt bewertet und anerkannt zu werden.<sup>121</sup>

Durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Initiative Digital Peer Publishing<sup>122</sup> im April 2004 gegründet, woraus auch letztendlich das Logo der DPPL entstanden ist.



Zu Beginn wurden zwei Homepages erstellt, auf denen wissenschaftliche Publikationen in E-Journals veröffentlicht wurden:

- <http://www.zeitenblicke.de/>

---

<sup>117</sup> Unter E-Journals versteht man eine elektronische Zeitschrift, die wissenschaftliche Texte und Forschungsergebnisse wiedergibt.

<sup>118</sup> [http://open-access.net/de/allgemeines/was\\_bedeutet\\_open\\_access/](http://open-access.net/de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/) (zuletzt besucht am 14.10.2011) sowie Berliner Erklärung, Definition einer Veröffentlichung nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open Access-Veröffentlichung), S. 1.

<sup>119</sup> Zur Vereinfachung wird die Digital Peer Publishing Lizenz im Folgenden als DPPL abgekürzt.

<sup>120</sup> <http://open-access.net/> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>121</sup> [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/dppl-v3-faq/index\\_html#\\_Toc219737472](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/dppl-v3-faq/index_html#_Toc219737472) (zuletzt besucht am 11.11.2011).

<sup>122</sup> Zur Vereinfachung wird die Vereinigung Digital Peer Publishing im Folgenden als DiPP abgekürzt.

- <http://www.rtejournal.de/>.

Aufgrund der guten Resonanz sind im Laufe der letzten Jahre noch einige weitere Homepages erstellt worden.<sup>123</sup> Schon im Jahre 2004 nutzten viele Besucher die Zeitschriftenseiten. Über 110.000 Male wurden auf die dort veröffentlichten Publikationen zugegriffen.<sup>124</sup>

Durch progressive Technologien hat der rapide Wissenstransfer im Bereich Forschung und Lehre hohe Relevanz erlangt. Demzufolge ist es sinnvoll wissenschaftliches Informationsmanagement konsequent zu fördern bzw. weiterzuentwickeln. Insbesondere die einfache Verwendung von wissenschaftlichen Informationen durch die Veröffentlichungen im Internet soll gefördert werden. Des Weiteren bieten unmittelbare Veröffentlichungen facettenreiche Inhalte in Kommunikationsnetzwerken.<sup>125</sup>

### 2.3.3 Modelle der DPPL

Wie auch bei den Creative Commons bietet die DPPL mehrere Lizenzmodelle als Grundlage für die Verbreitung von Werken in elektronischen Zeitschriften an. Die drei Module unterscheiden sich im Hinblick auf den Umfang der gewährten Nutzungsrechte. Insbesondere hinsichtlich zweier Fragen:

- 1) körperlichen Verbreitung, insbesondere in Printmedien
- 2) Veränderbarkeit der Werke.<sup>126</sup>

Grundsätzlich bietet die DPPL die Option, dass jeder das Dokument lesen kann und unverändert elektronisch weitergeben darf.<sup>127</sup> Die Weitergabe des Dokuments ist jedoch daran geknüpft, dass eine einheitliche Zitierweise zu erfolgen ist. Neben der Nennung des Urhebers müssen auch die bibliographischen Angaben den Anforderungen der Lizenz entsprechen. Aufgrund dessen, dass das Dokument lediglich elektronisch weitergegeben werden darf, sind weiterhin alle

---

<sup>123</sup> <http://www.dipp.nrw.de/> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

<sup>124</sup> <http://www.dipp.nrw.de/ueberdipp/data/> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>125</sup> <http://www.dipp.nrw.de/ueberdipp/> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>126</sup> [http://open-access.net/de/allgemeines/rechtsfragen/lizenzen/dipp\\_lizenzen/](http://open-access.net/de/allgemeines/rechtsfragen/lizenzen/dipp_lizenzen/) (zuletzt besucht am 2.11.2011).

<sup>127</sup> [http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open\\_Access-Lizenzen\\_und\\_Rechtsuebertragung\\_bei\\_Open\\_Access-Werken.pdf](http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open_Access-Lizenzen_und_Rechtsuebertragung_bei_Open_Access-Werken.pdf) (zuletzt besucht am 20.11.2011).

Rechte bezüglich der Nutzung in Druckform oder auf Trägermedien beim Urheber. Als Urheber kann man weiterhin die Rechte zum körperlichen Vertrieb an einen Verlag einräumen. Das Basismodell zielt lediglich auf die reine elektronische Verbreitung ab.<sup>128</sup>

Neben dem Basismodell kann man als Urheber noch zwei weitere Modelle in Anspruch zu nehmen. Die Modulare (bausteinförmige) DPPL räumt dem Nutzer die Veränderung an Teilen ein. Der Urheber gibt in diesem Fall Teile seiner Publikation frei. Der Nutzer kann in einzelnen Passagen mit seinem Wissen die Publikation erweitern.<sup>129</sup> Im Gegensatz zur Modularen DPPL, ermöglicht die Freie DPPL, die Veränderung in der gesamten Publikation.<sup>130</sup>

Auch die DPPL ist als AGB zu charakterisieren und gewährt dem Nutzer lediglich ein einfaches Nutzungsrecht.<sup>131</sup> Demzufolge hat man auch bei der DPPL als Urheber die Möglichkeit, die Rechte nach §§ 97 ff. UrhG geltend zu machen. Neben den zivilrechtlichen Sanktionen, sind auch strafrechtliche Sanktionen im Urhebergesetz zu finden.<sup>132</sup>

### 2.3.4 Verhältnis der DPPL zu CC

Das Besondere an der DPPL ist, dass eine Kombination mit anderen freien Lizenzierungsmodellen möglich ist. Ein Text, der DPPL lizenziert wurde, kann mit einem Bild, das CC lizenziert wurde, kombiniert werden und umgekehrt.

---

<sup>128</sup> [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index\\_html/dppl/DPPL\\_v1\\_de\\_02-2004.pdf](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index_html/dppl/DPPL_v1_de_02-2004.pdf) (zuletzt besucht am 09.10.2011) sowie <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>129</sup> [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index\\_html/dppl/DPPL\\_v2\\_de\\_06-2004.pdf](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/index_html/dppl/DPPL_v2_de_06-2004.pdf) sowie [http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open\\_Access-Lizenzen\\_und\\_Rechtsuebertragung\\_bei\\_Open\\_Access-Werken.pdf](http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open_Access-Lizenzen_und_Rechtsuebertragung_bei_Open_Access-Werken.pdf) (zuletzt besucht am 20.11.2011).

<sup>130</sup> [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/dppl/DPPL\\_v3\\_de\\_11-2008.pdf](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/dppl/DPPL_v3_de_11-2008.pdf) (zuletzt besucht am 10.10.2011) sowie <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/dppl/> (zuletzt besucht am 11.10.2011).

<sup>131</sup> [http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open\\_Access-Lizenzen\\_und\\_Rechtsuebertragung\\_bei\\_Open\\_Access-Werken.pdf](http://www.retosphere.de/files/Mantz,Open_Access-Lizenzen_und_Rechtsuebertragung_bei_Open_Access-Werken.pdf) (zuletzt besucht am 20.11.2011).

<sup>132</sup> Vgl. §§ 106 ff. UrhG.

Bei dem Basismodell der DPPL darf man nur als Urheber das Werk mit anderen Werken verbinden. Im Gegensatz zu der freien DPPL ist es sogar möglich, dass der Lizenznehmer das Werk mit anderen Werken kombiniert.<sup>133</sup>

Die einzige Bedingung für die Verbindung mit anderen Werken ist, dass das Werk weiterhin selbständig verwertbar sein muss. Hierfür kommt bei dem Modell CC, nur das Modell Namensnennung in Betracht, da diese Lizenz sich nicht mit der DPPL ausschließt.<sup>134</sup>

### **2.3.5 Welche Gefahren können sich hinter der DPPL verbergen?**

Ebenfalls, wie bei den oben vorgestellten Lizenzierungsmodellen, sollte vor Veröffentlichung die Gefahren bzw. Risiken betrachtet werden.

Zwar sind die E-Journals genauso an qualitativ hochwertigen Beiträgen interessiert, wie jeder andere Verlag oder Zeitschrift auch, aber dennoch sollte beachtet werden, dass die online abrufbaren Zeitschriften weniger angesehen sind, wie gedruckte.

Außerdem sollte bedacht werden, dass der Zugang der Beiträge durch die DPPL für jedermann öffentlich zugänglich ist, sodass eine Fehlinformation Folgen für die Reputation haben könnte.<sup>135</sup>

Ebenfalls sollte man bedenken, ob der Beitrag noch bei einem Verlag veröffentlicht werden soll. Zwar erlauben viele Verlage eine Archivierung, beispielsweise auf der eigenen Homepage, verbinden dies aber oftmals mit Sperrfristen<sup>136</sup>. Daher sollte bei Vertragsschluss zwingend darauf geachtet werden, ob eine Selbstarchivierung und/oder eine Open Access Bereitstellung (möglicherweise auch beides parallel nebeneinander) gestattet ist.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/faq-bildrechte/index\\_html#\\_Toc248814195](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/faq-bildrechte/index_html#_Toc248814195) (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>134</sup> [http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/faq-bildrechte/index\\_html#\\_Toc248814195](http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/faq-bildrechte/index_html#_Toc248814195) (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>135</sup> [http://open-access.net/de/allgemeines/gruende\\_und\\_vorbehalte/vorbehalte\\_gegen\\_oa/#c559](http://open-access.net/de/allgemeines/gruende_und_vorbehalte/vorbehalte_gegen_oa/#c559) (zuletzt besucht am 10.10.2011).

<sup>136</sup> Unter einer Sperrfrist versteht man einen Zeitraum zwischen der Veröffentlichung durch den Verlag und der Bereitstellung im Internet.

<sup>137</sup> <http://open-access.net/de/allgemeines/rechtsfragen/urheberrecht/> (zuletzt besucht am 10.10.2011).

### 2.3.6 Kompatibilität in der heutigen Zeit

Informationen aller Art werden zunehmend im Internet recherchiert. Ein positiver Aspekt des E-Journals ist, dass diese die Beiträge speichern und sie somit immer für alle frei zugänglich sind. E-Journals bieten Vorteile im Hinblick auf die Durchsuchbarkeit der Dokumente, das Ansprechen von einem breiten Nutzerkreis und der Erweiterung um multimediale Aspekte.

Oftmals kann es auch mehrere Jahre dauern, bis ein Aufsatz tatsächlich in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wird. Dieses ist in manchen Bereichen nicht befriedigend.<sup>138</sup> Durch die Verwendung der DPPL kann die kollektive Rechtevergabe, nicht nur eine breite Masse im wissenschaftlichen Bereich erreicht werden, sondern auch alle anderen Nutzer des Internets bzw. der E-Journals, die Interesse an dem Beitrag haben.

Als Urheber muss man sich nicht mit Verlagen auseinandersetzen, sondern kann dank der baukastenartigen Zusammensetzung der Modelle die Verwertung selbst übernehmen und steuern. Bei der DPPL ist ebenfalls hervorzuheben, dass sie mit dem freien Lizenzierungsmodell CC kompatibel ist und damit kombiniert werden kann. Auch ein juristischer Laie kann sich demnach an das Modell herantrauen, da die Bedingungen insgesamt recht verständlich formuliert sind.

## 3 Fazit

Zeit lebens bereichern Urheber die Allgemeinheit mit neuen, schöpferischen und innovativen Werken. Demzufolge liegt auf der Hand, dass sich mehr und mehr Kreative dem Internet bedienen, was auch Marktforscher prognostizieren. Es wird damit gerechnet, dass dieses Jahr etwa 2 Milliarden Nutzer das Internet instrumentalisieren und der Trend zu Smartphones treibt die Zahlen in den nächsten Jahren noch weiter in die Höhe.<sup>139</sup> Das Internet ist eines der wichtigsten Kommunikationskanäle geworden und bietet eine Fülle von Informationen und Möglichkeiten, die zum großen Teil frei zugänglich sind.

Jedoch wird das geistige Eigentum anderer, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, ohne weitere Bedenken über die Auswirkungen für die eigenen Zwecke genutzt. Menschen wie Richard Stallman oder Paul Ginsparg haben die freien Lizenzie-

---

<sup>138</sup> <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/campus/350879/> (zuletzt besucht am 30.10.2011).

<sup>139</sup> <http://www.ecin.de/news/2006/01/09/09064/> (zuletzt besucht am 20.10.2011).

rungsmodelle erst zu dem gemacht, was sie heute sind – die Möglichkeit andere an dem eigenen Werk teilhaben zu lassen und trotzdem die eigenen Rechte zu wahren.

Vor den freien Lizenzierungsmodellen mussten die Rechte beim Schöpfer (aufgrund des Ausschließlichkeitsrechts<sup>140</sup>) erworben werden.<sup>141</sup> Erst durch die Modelle wie die GNU GPL, die CC und die DPPL hat man als Urheber die Option eine breite Masse zu erreichen und den Zugriff klar und einfach zu regeln.

Um den Satz aus der Einleitung erneut aufzugreifen, ob eine kollektive im Gegensatz zu einer individuellen Rechtevergabe nicht zeitgemäßer erscheint<sup>142</sup>, muss gesagt werden, dass die Modelle eine positive Wendung im Internet genommen haben. Besonders durch die leicht verständliche Handhabung haben sich die freien Lizenzierungsmodelle schnell etablieren können.<sup>143</sup> Selbst ein juristischer Laie kann die vorgestellten Modelle anwenden.

Eine zusammenfassende Darstellung der Modelle ist auch in **Anlage 3** zu finden, sodass ein guter Überblick über die drei bekanntesten freien Lizenzierungsmodelle gemacht werden kann.

Bei Verwendung der freien Lizenzierungsmodelle bleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte letztendlich unangetastet. Für die Zukunft ist zu hoffen, dass die freien Lizenzierungsmodelle sich weiter etablieren werden und mehr Akzeptanz in der Allgemeinheit und Politik finden.

---

<sup>140</sup> *Berger/Wündisch/Berger*, §1, Rdnr. 2; *Ilzhöfer/Engels*, Rdnr. 1149 ff. sowie *Loewenheim/Loewenheim*, § 1, Rdnr. 4.

<sup>141</sup> Vgl. §§ 15 ff. UrhG (notfalls auch gestützt auf §§ 97 ff. UrhG).

<sup>142</sup> GRUR Int 1996, 678.

<sup>143</sup> Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen: "Frequently asked Questions zu Open Access und Zweitveröffentlichungsrecht, S. 2 und 3.



#### 4 Literaturverzeichnis

*Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen*

30. Juni 2011, Frequently asked Questions zu Open Access und Zweitveröffentlichungsrecht (FAQ), Online abrufbar unter:

[http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user\\_upload/FAQ\\_Open\\_Access\\_Zweitveroeffentlichungsrecht.pdf](http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/FAQ_Open_Access_Zweitveroeffentlichungsrecht.pdf)

*Berger, Christian; Wündisch, Sebastian*

Urhebervertragsrecht, Handbuch, 1. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2008

(Zitiert: *Berger/Wündisch/Verfasser*)

*Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen*

22. Oktober 2003, Online abrufbar unter:

[http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner\\_Erklaerung\\_dt\\_Version\\_07-2006.pdf](http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner_Erklaerung_dt_Version_07-2006.pdf)

*Bröcker, Klaus Tim; Czychowski, Christian; Schäfer, Detmar*

Praxishandbuch Geistiges Eigentum im Internet, Verlag C.H. Beck, München 2003

(Zitiert: *Bröcker/Czychowski/Schäfer/Verfasser*)

*Enders, Theodor*

Beratung im Urheber- und Medienrecht, 2. Auflage, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn 2004

*Ensthaler, Jürgen; Weidert, Stefan*

Handbuch Urheberrecht und Internet, 2. Auflage, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main 2010

(Zitiert: *Ensthaler/Weidert/Verfasser*)

*Fromm, Friedrich Karl; Nordemann, Wilhelm*

Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberwahrnehmungsgesetz, 10. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Berlin 2008

(Zitiert: *Fromm/Nordemann/Verfasser*)

*Ilzhöfer, Volker; Engels, Rainer*

Patent-, Marken- und Urheberrecht, 8. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2010

*Jaeger, Till; Koglin, Olaf; Kreuzer, Till; Metzger, Axel; Schulz, Carsten*

Die GPL kommentiert und erklärt, Rechtliche Erläuterungen zur GNU General Public License, 1. Auflage, O'Reilly Verlag, Köln 2005

*Kilian, Wolfgang; Heussen, Benno*

Computerrechtshandbuch, 29. Ergänzungslieferung, C.H. Beck Verlag, München 2011

(Zitiert: *Kilian/Heussen/Verfasser*)

*Loewenheim, Ulrich*

Handbuch des Urheberrechts; C.H. Beck Verlag, München 2003

(Zitiert: *Loewenheim/Verfasser*)

*Möhring, Philipp; Nicolini, Käte*

Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2000

(Zitiert: *Möhring/Nicolini/Verfasser*)

*Philapitsch, Florian*

Medien & Recht, Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Verlag Medien und Recht, Erscheinungsort Wien, Heft 2, Erscheinungsjahr 2008, Seiten 82-91

*Rehbinder, Manfred*

Urheberrecht, 16. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2010

*Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.)*

Urheberrecht, 2. Auflage, de Gruyter Verlag, Berlin 2010

(Zitiert: *Wandtke/Verfasser*)

*Weitzmann, John Hendrik*

in Copy.Right.Now!, HBZ, Im Lizenzbaumarkt – Creative Commons als  
alternatives Modell, Heft 4, S. 73-77, 2010